

Betriebsordnung

**für die städtischen Hallen nach CoronaVO Sport gültig ab 9.10.2020
- zwingend einzuhaltende Auflagen für Trainings- und Übungseinheiten –**



Stand: 19. Oktober 2020

Die städtischen Hallen stehen zu Trainings-/ Übungszwecken gemäß der aktuell gültigen Corona-Verordnung Sport zur Verfügung.
Für die jeweils genutzte Sportstätte gilt der bekannte Belegungsplan.
In den Toiletten ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen (erledigt durch die Stadt); sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich mit der maximal zulässigen Personenzahl gemäß aktuellster CoronaVO Sport i.V.m. der aktuellsten Fassung der Corona-Verordnung erfolgen. Sollte diese Zahl bei Trainings- und Übungseinheiten <ul style="list-style-type: none">- bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann bzw.- für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist überschritten werden dürfen, liegt die max. Personenzahl inkl. Trainer/Übungsleiter bei 20 !
Zuschauer sind während der gesamten Trainings- und Übungseinheit nicht zugelassen.
Beim Betreten und Verlassen der betreffenden Sportanlagen sind Warteschlangen zu vermeiden.
Die Trainer/Übungsleiter haben für einen kontaktfreien Hallenein- und austritt ihrer Gruppe zu sorgen. Berühren der Türklinken / Oberflächen ist auf das Notwendige zu reduzieren.
In den Eingangs- und Flurbereichen gilt Maskenpflicht
Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind die für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
Beim Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- und Übungspaare zu bilden.
Für ausreichend Frischluftzufuhr vor, während und nach der Nutzung ist zu sorgen. Beim Verlassen der Halle ist die Verschlussicherheit zu gewährleisten.
Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder Personen die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
Risikogruppen dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung aller Auflagen und Regelungen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall - d. h. für jede Trainings- und Übungseinheit - zu dokumentieren. Im Vorfeld der Trainings- und Übungseinheit ist ferner eine Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen und zu dokumentieren (z. B. Händedesinfektion, Husten- und Niesetikette, Abstand etc.).
Es stehen die Umkleiden, Sanitärräume und Duschräume (teilweise) zur Verfügung. Die Sportlerinnen und Sportler werden weiterhin gebeten, sich wenn möglich bereits außerhalb der Sportanlage umzuziehen. Bei begründeter Nutzung ist der Aufenthalt so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Zeitlich ist der Aufenthalt auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
Notwendige Sportgeräte sind einzeln, individuell zu benutzen. Die Sport- und Trainingsgeräte dürfen ausschließlich nach zuvor durchgeführter Händedesinfektion benutzt werden. Sollte es die Beschaffenheit der Geräte zulassen, sind diese mit den bereitgestellten Desinfektionstüchern zu reinigen. Für die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen der benötigten Gerätschaften sind die Vereine bzw. Nutzer zuständig. Die Großsportgeräte dürfen nicht mit alkoholhaltigem Desinfektionsmittel gesäubert werden. Ein Aushang über Umgang mit Sportgeräten ist an den Gerätegaragen angebracht.